

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

### **Öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 die Aufstellung der **17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“** (Nachnutzung Berghotel), sowie die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist es, den aktuellen Gebäudebestand planungsrechtlich zu sichern sowie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Entwicklung des Standortes als Allgemeines Wohngebiet zu schaffen. Der Geltungsbereich der 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ liegt in der Gemarkung Hausberge , Flur 6 und 9.

„1. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beschließt, die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets in der Gemarkung Hausberge, Flur 6 und 9.

2. Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz beauftragt die Verwaltung, für die 17.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ die Öffentlichkeit, die Träger öffentlicher Belange sowie den zuständigen Bezirksausschuss I – Hausberge frühzeitig zu beteiligen.“

**Einzelbeschlüsse:            zu 1.) 11 Zustimmungen, 5 Gegenstimmen,  
                                         zu 2.) 15 Zustimmungen, 1 Enthaltung.“**

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage 318/2021 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

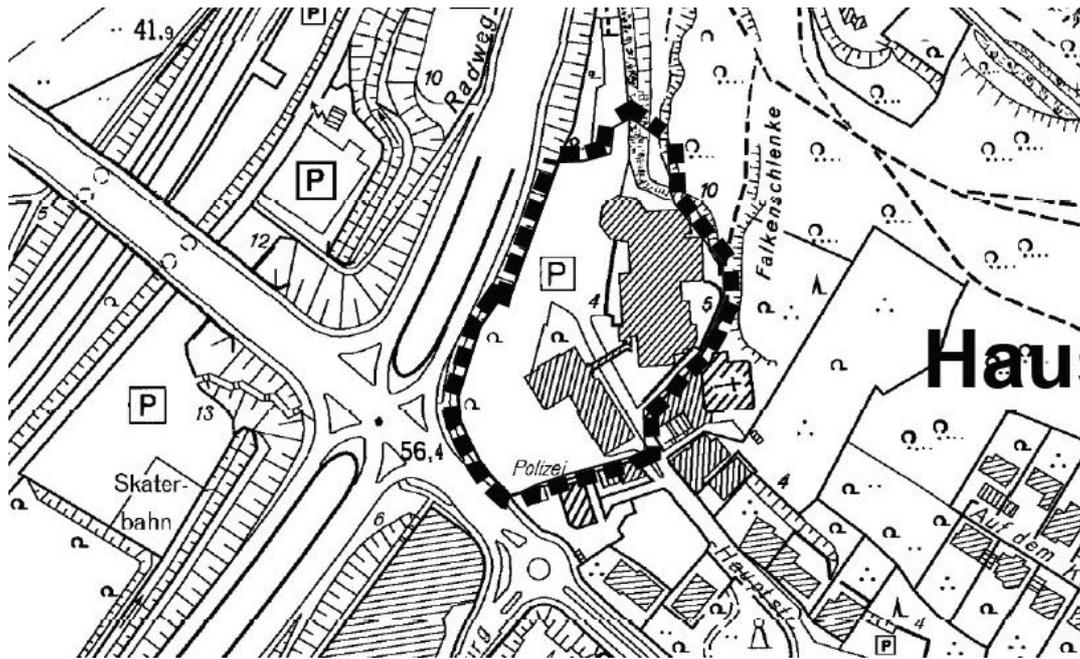


Abbildung: Geltungsbereich der 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Sanierung und Neugestaltung des Ortskerns im Stadtteil Hausberge“ (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Arten- und Bodenschutz als Teil der Begründung
- [2] Umweltbericht als Teil der Begründung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Schallemissionen, Immissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und Grünstreifen, Artenschutz, Bodenschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Artenschutz, Bodenschutz

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionen, Bodendenkmal, Bodenschutz, Versickerung, Bodenbeschaffenheit und –funktion, Versiegelung

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Immissionen, Gewässer-  
verlegung, Wasserableitung und Versickerung, Bodenschutz, Grundwasser

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenschutz, Kalt- und  
Frischlufthproduktion, Versiegelung

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Gehölzstrukturen und  
Grünstreifen, Artenschutz, Schutzgebiete

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodendenkmal

Die öffentliche Auslegung erfolgt **vom 10.06.2022 bis einschließlich 13.07.2022.**

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der oben genannten Zeit während der  
Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

im **Sachgebiet Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica,  
Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Pla-  
nung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten  
(Tel.: 0571/791-322; E-Mail: [gunnar.boldt@portawestfalica.de](mailto:gunnar.boldt@portawestfalica.de)).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica  
([www.portawestfalica.de/bauleitplanung](http://www.portawestfalica.de/bauleitplanung)) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplan-  
verfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann  
z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stel-  
lungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten  
vereinbart werden.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 25.01.2021 zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 25.01.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 01.06.2022

Anke Grotjohann  
Die Bürgermeisterin